

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Günther Felbinger FREIE WÄHLER**
vom 17.11.2011

Betreuungsplätze

Ab August 2013 soll bundesweit jedes dritte Kind einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung oder in der Tagespflege haben.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Inwieweit sind diese Ziele in den einzelnen Bezirken in Bayern zu erreichen, sprich: wie sind derzeit die Zahlen in den sieben bayerischen Bezirken hinsichtlich der Betreuungsquote?
2. Wie ist die Betreuungsquote speziell in den verschiedenen Landkreisen in Unterfranken, aufgeteilt nach Betreuungsplätzen in einer Tageseinrichtung oder der Tagespflege?
3. Wie viele Betreuungsplätze müssen in den einzelnen Landkreisen in Unterfranken noch geschaffen werden, um das o. g. Ziel bis August 2013 realisieren zu können?
4. Wie viele Fördergelder sind für die Schaffung von Betreuungsplätzen bisher durch Bundes- und Landesmittel in die einzelnen Landkreise nach Unterfranken geflossen?
5. Welche Maßnahmen oder Förderprogramme plant der Freistaat Bayern, um speziell die Betreuung in der Tagespflege noch weiter auszubauen?
6. Ist es für die Tagespflege vorgesehen, Qualitätsstandards einzuführen, um einheitliche Vorgaben zu haben?

Antwort

des **Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**
vom 20.12.2011

Da in der Vorbemerkung auf den Rechtsanspruch ab August 2013 verwiesen wird, wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage lediglich auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren bezieht.

Zu 1.:

Ab dem 1. August 2013 besteht bundesweit ein Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr auf einen Betreuungsplatz. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den konkreten Bedarf zu erheben und Plätze in entsprechendem Umfang zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat Bayern unterstützt die Gemeinden bis Ende 2013 mithilfe eines Sonderinvestitionsprogramms, wonach im Schnitt ca. 70 % der Baukosten übernommen werden. Die Versorgungsziele der einzelnen Gemeinden, die sich in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Bedarfslagen unterscheiden, werden statistisch nicht erhoben. Zur Einschätzung des Ausgabevolumens wird jedoch die Zahl der geplanten neuen Plätze abgefragt. Danach beabsichtigen die Gemeinden, bis 2013 insgesamt rund 110.000 Plätze für unter Dreijährige zur Verfügung zu stellen (Abfragezeitpunkt: Dezember 2010), was einer Betreuungsquote von durchschnittlich ca. 36 % entsprechen würde. Die Betreuungsquoten (Zahl der betreuten Kinder im Verhältnis zur Zahl aller Kinder in dieser Altersgruppe) in den bayerischen Bezirken stellen sich wie folgt dar.

Betreuungsquoten zum 01.01.2011

Quelle: STMAS-Statistik auf Grundlage der Meldungen nach § 47 SGB VIII

Bezirk	Kinder unter 3 J.
Oberbayern	24,9%
Niederbayern	16,6%
Oberpfalz	17,9%
Oberfranken	27,0%
Mittelfranken	25,5%
Unterfranken	27,7%
Schwaben	17,8%

Die „Versorgungsquote“ (Zahl der für die Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren zur Verfügung stehenden Plätze im Verhältnis zur Zahl aller Kinder unter drei Jahren) ist keine Konstante, denn sie nimmt naturgemäß im Laufe des Kinderkrippenjahres ab, da Kinder, die im Laufe dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, statistisch nicht mehr erfasst werden. Bei der oben dargestellten Statistik zum 1. Januar 2011 ist dies zu berücksichtigen. Ferner konnte der Ausbau des Jahres 2011 noch nicht berücksichtigt werden. Zum 1. September 2011 lag die Betreuungsquote der Kinder unter drei Jahren geschätzt bei 28 % in Bayern. Eine Aufschlüsselung der Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach den einzelnen Regierungsbezirken ist nur zum Abfragezeitpunkt 1. Januar des jeweiligen Jahres möglich.

Zu 2.:

Die Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren nach Landkreisen bzw. kreisfreien Städten zum Abfragezeitpunkt 1. Januar 2011 stellt sich wie folgt dar.

Betreute Kinder unter drei Jahren (Quelle: StMAS-Statistik vom 01.01.2011)	Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesamt		davon in Tagespflege		davon in Kindertageseinrichtungen	
	Zahl der Kinder	Besuchsquote	Zahl der Kinder	Besuchsquote	Zahl der Kinder	Besuchsquote
Stadt Aschaffenburg	483	27,5%	51	2,9%	432	24,6%
Stadt Schweinfurt	298	23,0%	22	1,7%	276	21,3%
Stadt Würzburg	723	25,6%	131	4,6%	592	21,0%
Lkr. Aschaffenburg	1134	28,0%	4	0,1%	1130	27,9%
Lkr. Bad Kissingen	599	26,8%	27	1,2%	572	25,6%
Lkr. Haßberge	516	26,4%	7	0,4%	509	26,1%
Lkr. Kitzingen	525	26,4%	9	0,5%	516	25,9%
Lkr. Main-Spessart	808	29,1%	1	0,0%	807	29,1%
Lkr. Miltenberg	761	24,7%	35	1,1%	726	23,6%
Lkr. Rhön-Grabfeld	559	29,9%	7	0,4%	552	29,6%
Lkr. Schweinfurt	776	30,7%	42	1,7%	734	29,0%
Lkr. Würzburg	1203	30,6%	81	2,1%	1122	28,5%
Unterfranken	8385	27,7%	417	1,4%	7968	26,3%

Zu 3.:

Die Bedarfsplanung obliegt den für die Kinderbetreuung zuständigen Kommunen.

Nach den bisher vorliegenden Planungen sollen in Unterfranken weitere 432 Plätze in 2012 und 2013 geschaffen werden, um den Bedarf decken zu können.

Hierzu im Einzelnen:

Zahl der geplanten Plätze für Kinder unter drei Jahren in 2012 und 2013 in den Landkreisen und kreisfreien Städten von Unterfranken

Stadt Aschaffenburg	60
Stadt Schweinfurt	12
Stadt Würzburg	24
Lkr. Aschaffenburg	24
Lkr. Bad Kissingen	18
Lkr. Haßberge	67
Lkr. Kitzingen	keine Angaben verfügbar
Lkr. Main-Spessart	27
Lkr. Miltenberg	58
Lkr. Rhön-Grabfeld	43
Lkr. Schweinfurt	48
Lkr. Würzburg	51
Unterfranken	432

Zu 4.:

Die bewilligten Fördermittel im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms teilen sich wie folgt auf:

(Stand: 25. 11. 2011)	Bundesmittel	Landesmittel
Stadt Aschaffenburg	2.908.100,00 €	2.304.700,00 €
Stadt Schweinfurt	2.206.553,00 €	851.400,00 €
Stadt Würzburg	3.981.100,00 €	1.349.750,00 €
Lkr. Aschaffenburg	2.344.550,00 €	2.314.900,00 €
Lkr. Bad Kissingen	1.580.300,00 €	1.974.450,00 €
Lkr. Haßberge	3.623.350,00 €	806.900,00 €
Lkr. Kitzingen	1.699.650,00 €	1.146.550,00 €
Lkr. Main-Spessart	1.613.300,00 €	1.522.400,00 €
Lkr. Miltenberg	3.459.504,00 €	2.369.400,00 €
Lkr. Rhön-Grabfeld	1.958.000,00 €	163.800,00 €
Lkr. Schweinfurt	841.750,00 €	294.500,00 €
Lkr. Würzburg	2.405.600,00 €	1.852.000,00 €
Unterfranken	28.621.757,00 €	16.950.750,00 €

Zu 5.:

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte, tragen grundsätzlich die Verantwortung für die Förderung und Entlohnung der Tagespflegepersonen.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) soll die Attraktivität der Tagespflege erhöht werden, indem der Elternbeitrag auf die Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung gedeckelt und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit gegeben wird, die Entlohnung der Tagespflegepersonen durch die Einführung eines differenzierten Qualifizierungszuschlags leistungsgerechter zu gestalten.

Außerdem soll die Möglichkeit einer einrichtungsähnlichen Förderung für die Großtagespflege eingeführt werden, um die Rahmenbedingungen für diese Angebotsform zu verbessern.

Zu 6.:

Voraussetzung für die Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist, dass die Tagespflegepersonen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. In der Regel erwerben Tagespflegepersonen diese Kenntnisse im Rahmen von Qualifizierungskursen, die von den jeweiligen Jugendämtern angeboten werden. Der Bundesgesetzgeber schreibt hier keine einheitliche Stundenzahl vor. Im Allgemeinen wird jedoch eine Anlehnung an das DJI Curriculum im Umfang von 160 Stunden empfohlen.

Näheres über Umfang und Inhalt der Pflegeerlaubnis hat der Freistaat nicht geregelt. Dies ist auch nicht geplant. Stattdessen hat der Freistaat als Fördervoraussetzung im BayKiBiG einheitliche Vorgaben zur Qualität in der Kindertagespflege in Bayern gesetzt. Ein Anspruch auf die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG besteht demnach nur dann,

wenn bestimmte qualitative Mindestvoraussetzungen erfüllt sind. Derzeit werden von den Tagespflegepersonen einheitlich mindestens 60 Stunden Qualifizierung nach § 22 AV-BayKiBiG (Übergangsregelung bis 31. August 2013) sowie die Bereitschaft an regelmäßigen Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Stunden im Jahr verlangt.

Nach Wegfall der Übergangsregelung (1. September 2013) sind 100 Stunden Qualifizierung und weiterhin regelmäßig 15 Stunden Fortbildung jährlich notwendig.

Da Erzieher/-innen, Kinderpfleger/-innen, Sozial- und Diplompädagog(inn)en aufgrund ihrer mehrjährigen pädagogischen Ausbildung bereits über die erforderliche Qualifikation verfügen, können diese Berufsgruppen ohne weitere Qualifizierung als Tagespflegepersonen tätig werden. Grund-

sätzlich wird jedoch auch diesem Personenkreis die Teilnahme an der gesamten Qualifizierung sowie den Fortbildungen immer empfohlen.

Im Bereich der Großtagespflege ist zudem erforderlich, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft, z. B. Erzieher/-in, als Tagespflegeperson tätig ist (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG), um den erhöhten pädagogischen Anforderungen in der Großtagespflege entsprechen zu können.

Unabhängig davon steht es den Landratsämtern frei, die Qualitätsstandards über die Bundes- und Landesgesetze hinaus weiterzuentwickeln und in eigener Zuständigkeit zusätzliche Voraussetzungen für die Bezahlung des Tagespflegeentgelts zu stellen.